

Europäische und nordamerikanische Zeitgeschichte

Was heißt Totalitarismus? Zur Herrschaftscharakteristik eines extremen Autokratie-Typs

Uwe Backes

1. Einführung

Die Worte „Totalitarismus“ und „totalitär“ sind heute – in vielen Sprachen – nahezu in aller Munde. Eine Recherche mit der Internet-Suchmaschine „Google“ ergab am 26. März 2007 235.000 Einträge für „totalitär“, 377.000 für „Totalitarismus“. Das im Italienischen wie Spanischen verwendete Wort „totalitario“ erbrachte 926.000 Ergebnisse, das englische Wort „totalitarian“ sogar 5.960.000 weltweit. Für den Wissenschaftler bedeutsamer ist die Tatsache, dass die Zahl der Historiker, Philosophen, Sozialwissenschaftler, die bei ihren Untersuchungen auf das Attribut „totalitär“ zur Kennzeichnung von Ideologien, Bewegungen und Regimen zurückgreifen, im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte wieder stark gestiegen ist. Denn das aus dem frühen liberalen Antifaschismus stammende Konzept¹ war seit den 1960er Jahren zunehmend in die Kritik geraten. In den 1970er Jahren sprach der Bonner Zeithistoriker Karl Dietrich Bracher gar von einer „Tabuisierung des Totalitarismusbegriffs“². Eine Renaissance hatte sich aber schon in den 1980er Jahren angebahnt – nicht zuletzt unter dem Einfluss ostmitteleuropäischer Dissidenten, denen kein anderer Gattungsbegriff für die Kennzeichnung des Herrschaftsanspruchs und der -realität des „real existierenden Sozialismus“ geeigneter erschien³. Inzwischen ist der „Totalitarismus“ längst wieder zu einem viel diskutierten Thema der Geschichts- und Sozialwissenschaft sowie einiger Nachbardis-

- 1 Vgl. vor allem Jens Petersen, Die Entstehung des Totalitarismusbegriffs in Italien, in: Eckhard Jesse (Hg.), Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung, Bonn ²1999, 95–117. Siehe zur Konzeptgeschichte insbesondere Bernard Bruneteau, Les Totalitarismes, Paris 1999; Abbott Gleason, Totalitarianism. The Inner History of the Cold War, New York-Oxford 1995; Marc-Pierre Möll, Gesellschaft und totalitäre Ordnung. Eine theoriegeschichtliche Auseinandersetzung mit dem Totalitarismus, Baden-Baden 1998.
- 2 Vgl. Karl Dietrich Bracher, Zeitgeschichtliche Kontroversen. Um Faschismus, Totalitarismus, Demokratie, ⁵München-Zürich 1984, 134. Siehe auch ders., Die totalitäre Erfahrung, München-Zürich 1987.
- 3 Vgl. Uwe Backes/Eckhard Jesse, Totalitarismus, Extremismus, Terrorismus. Ein Literaturführer und Wegweiser im Lichte deutscher Erfahrung, Opladen ²1985; Jacques Rupnik, Totalitarianism Revisited, in: John Keane (Hg.), Civil Society and the State. New European Perspectives, London-New York 1988, 263–289; Franciszek Ryszka, Totali-

ziplinen geworden. So spürt man – in den Fußstapfen der deutsch-amerikanischen Philosophin Hannah Arendt oder des israelischen Historikers Jacob L. Talmon – den ideengeschichtlichen Ursprüngen totalitärer Herrschaft nach oder untersucht unter Zuhilfenahme analytischer Kategorien der Religionsphänomenologie Eric Voegelins, der Religionssoziologie Raymond Arons oder des kritischen Rationalismus Karl Poppers die geistige Architektur totalitären Denkens⁴. Die Eigenheiten totalitärer Sprache sind seit langem Gegenstand subtiler philologischer Studien (dafür stehen Namen wie Victor Klemperer, George Orwell, Dolf Sternberger) – und haben in jüngster Zeit wieder verstärkte Beachtung gefunden⁵. Das in den letzten Jahren viel beachtete Konzept der „politischen Religionen“ weist eine große Schnittmenge mit dem Totalitarismusansatz auf⁶. Neben den totalitären Ideologien und Bewegungen bilden die historischen Regime des Kommunismus, Faschismus und Nationalsozialismus nach wie vor zentrale Forschungsgegenstände. War die Frage der Anwendung auf das faschistische Italien lange Zeit umstritten, ist die Zahl der Historiker wieder gestiegen, die zumindest für die Jahre 1935 bis 1943, in denen der nationalsozialistische Bündnispartner und der rassenantisemitische Zug in Ideologie und Praxis zunehmend an Einfluss gewannen, von einem totalitären System sprechen⁷. Wegweisende Beiträge zu einer Neuinterpretation des Faschismus leistete Emilio Gentile, indem er die Prozesse einer „Sakralisierung“ des Politischen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit rückte⁸. Die histo-

tarismus, in: Ewa Kobylińska/Andreas Lawaty/Rüdiger Stephan (Hg.), *Deutsche und Polen. 100 Schlüsselbegriffe*, München-Zürich 1992, 348–354.

- 4 Vgl. im Überblick: Uwe Backes, „Totalitäres Denken“ – Genese und Gestalt eines kommunismuskritischen Konzepts, in: ders./Stéphane Courtois (Hg.), „Ein Gespenst geht um in Europa“. *Das Erbe kommunistischer Ideologien*, Köln-Weimar-Wien 2002, 383–407.
- 5 Vgl. Jacques Dewitte, *Le pouvoir de la langue et la liberté de l'esprit. Essai sur la résistance au langage totalitaire*, Paris 2007; Jean Pierre Faye, *Introduction aux langages totalitaires. Théorie et transformations du récit, nouvelle édition augmentée*, Paris 2003.
- 6 Vgl. Gerhard Besier/Hermann Lübke (Hg.), *Politische Religion und Religionspolitik. Zwischen Totalitarismus und Bürgerfreiheit*, Göttingen 2005; Markus Huttner, *Totalitarismus und säkulare Religionen. Zur Frühgeschichte totalitarismuskritischer Begriffs- und Theoriebildung in Großbritannien*, Bonn 1999; Hans Maier, *Politische Religionen. Die totalitären Regime und das Christentum*, Freiburg u. a. 1995; ders./Michael Schäfer (Hrsg.), *Totalitarismus und politische Religionen. Konzepte des Diktaturvergleichs*, 3 Bde., Paderborn u. a. 1994, 1997, 2003.
- 7 Vgl. die Forschungsbilanz bei: Thomas Schlemmer/Hans Woller, *Der italienische Faschismus und die Juden 1922 bis 1945*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 53 (2005), 164–201.
- 8 Vgl. Emilio Gentile, *La via italiana al totalitarismo. Il partito e lo Stato nel regime fascista*, Rom 1995; ders., *The Sacralisation of Politics in Fascist Italy*, Cambridge, Ma. 1996; ders., *The Sacralisation of Politics: Definitions, Interpretations and Reflections on the Question of Secular Religion and Totalitarianism*, in: *Totalitarian Movements and Political Religions* 1 (2000), 18–55. Siehe zu Gentiles Interpretation: Roger Griffin, *Cloister or Cluster? The Implications of Emilio Gentile's Ecumenical Theory of Political Religion for the Study of Extremism*, in: *Totalitarian Movements and Political Religions* 6 (2005), 33–52. Zum „totalitären“ Charakter des faschistischen Regimes siehe ferner: Alberto Aquarone, *L'organizzazione dello Stato totalitario*, Turin 2005 (Orig.: 1965); Salvatore Lupo, *Il fascismo. La politica in un regime totalitario*, Rom 2000.

rischen Prototypen werden von der neueren Forschung stärker in das „Europa der Diktaturen“⁹ eingebettet, die „Totalitarismen“ mittels der Methoden und Ansätze vergleichender Diktaturforschung kontextualisiert. Im Rahmen der Comparative Politics wendet man das Konzept längst nicht mehr nur auf diese historischen Fälle an, sondern auch auf eine Reihe von Autokratien wie die Islamische Republik Iran des Ayatollah Chomeini, den Irak Saddam Husseins, das maoistische wie post-maoistische China, das Kambodscha der Roten Khmer oder Nordkorea unter Kim Il-Sung und Kim Jong-Il¹⁰. Wer den Totalitarismus nicht nur als Herrschaftsmodell begreift, sondern seinen ideologiesteuerten Projektcharakter hervorhebt, öffnet das Konzept für die Analyse von „Erscheinungsformen des Totalitären im islamischen und hinduistischen Raum“¹¹. Nach den Anschlägen des 11. September 2001 ist eine Debatte darüber entbrannt, ob es sich beim Islamismus um den „dritten Totalitarismus“ – nach Faschismus und Kommunismus – handele¹².

Die Häufigkeit der Verwendung des Begriffs sagt jedoch noch wenig über dessen inhaltliche Füllung aus. Auf die Frage: „Was heißt Totalitarismus?“ geben verschiedene Autoren unterschiedliche Antworten. Vor dem Hintergrund anhaltender Kontroversen um eine angemessene Definition des Totalitären soll ein Vorschlag unterbreitet werden, wie der Totalitarismusbegriff als Bestandteil einer allgemeinen Typologie politischer Systeme für die Analyse historisch-politischer Phänomene fruchtbar gemacht werden kann. Der Beitrag unternimmt den Versuch, Staatsformen-Modelle fortzuführen, wie sie insbesondere von Hannah Arendt, Carl J. Friedrich/Zbigniew Brzezinski, Karl Loewenstein, Karl Dietrich Bracher, Georg Brunner, Juan J. Linz und – in jüngerer Zeit – Paul Brooker und Wolfgang Merkel¹³ entwickelt worden sind. Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie die

- 9 Gerhard Besier (unter Mitwirkung von Katarzyna Stokłosa), *Das Europa der Diktaturen. Eine neue Geschichte des 20. Jahrhunderts*, München 2006. Siehe auch Detlef Schmiechen-Ackermann, *Diktaturen im Vergleich*, Darmstadt 2002; Jerzy W. Borejsza/Klaus Ziemer (Hg.), *Totalitarian and Authoritarian Regimes in Europe. Legacies and Lessons from the Twentieth Century*, New York-Oxford 2006.
- 10 Siehe Alain Destexhe, *Corée du nord. Voyage en dynastie totalitaire*, Paris 2001; Sujian Guo, *Post-Mao China. From Totalitarianism to Authoritarianism?*, Westport-London 2000; Alexander H. Joffe, *The environmental legacy of Saddam Husayn: The archaeology of totalitarianism in modern Iraq*, in: *Crime, Law & Social Change* 33 (2000), 213–328; Bui Xuân Quang, *Le totalitarisme des Khmers Rouges: idéologie autonome ou modèle importé*, in: *Cahiers internationaux de Sociologie* 94 (1993), 161–188; Wahied Wahdat-Hagh, *„Die Islamische Republik Iran“. Die Herrschaft des politischen Islam als eine Spielart des Totalitarismus*, Münster-Hamburg-London 2003.
- 11 Jürgen Gebhardt, *Was heißt totalitär?*, in: *Totalitarismus und Demokratie* 1 (2004), 167–182; hier: 180.
- 12 Vgl. Yehuda Bauer, *Der dritte Totalitarismus*, in: *Die Zeit*, Nr. 32/2003; Bassam Tibi, *Der neue Totalitarismus. „Heiliger Krieg“ und westliche Sicherheit*, Darmstadt 2004.
- 13 Vgl. Hannah Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, München-Zürich 2003; Paul Brooker, *Non-Democratic Regimes. Theory, Government and Politics*, New York 2000; Carl J. Friedrich/Brzezinski, *Totalitarian Dictatorship and Autocracy*, Cambridge 21965; Juan J. Linz, *Totalitäre und autoritäre Regime*, hg. von Raimund Krämer, Berlin 2000; Wolfgang Merkel, *Systemtransformation. Eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung*, Opladen 1999; ders., *Totalitäre Regimes*, in: *Totalitarismus und Demokratie* 1 (2004), 183–290.

Definitionsmerkmale von „Totalitarismus“ im Vergleich mit anderen Formen der „Diktatur“ oder „Autokratie“ zu erfassen suchen.

2. Verfassungsstaat und Autokratie

In der Staatsformenlehre der Gegenwart überwiegt die dichotomische Unterscheidung der Staatsgattungen „Demokratie“ und „Diktatur“. Statt von „Diktatur“ ist – zumindest in der politikwissenschaftlichen Diskussion – häufig von „Autokratie“ die Rede, wohl vor allem, um den römischen Rechtsbegriff der „konstitutionellen Diktatur“, also einer verfassungsmäßig fixierten, befristeten Ausnahmegewalt¹⁴, nicht auf Äußerungsformen unkontrollierter Herrschaftspraxis auszudehnen. Denn die „Autokratie“ kennzeichnet nach diesem Begriffsverständnis politische Systeme mit konzentrierter Macht. Karl Loewenstein fasst in seiner einflussreichen „Verfassungslehre“ all jene Staaten als „Autokratien“, in denen eine Einzelperson oder eine Versammlung, ein Komitee, eine Junta oder eine Partei Macht unkontrolliert ausübt. Das zentrale Unterscheidungskriterium betrifft mithin die Herrschaftsstruktur: „Das politische Monopol des alleinigen Machträgers unterliegt keinen verfassungsmäßigen Beschränkungen; seine Macht ist absolut.“¹⁵

Der „Autokratie“ stellt Loewenstein nicht die „Demokratie“, sondern den „Konstitutionalismus“ (oder Verfassungsstaat) gegenüber. Anders als das System der konzentrierten Machtausübung beruht dieser „auf dem Grundsatz der Teilung der Macht. Machtteilung liegt vor, wenn mehrere unabhängige Machträger oder Staatsorgane an der Ausübung der politischen Macht und an der Bildung des Staatswillens beteiligt sind. Die ihnen zugewiesenen Funktionen unterliegen einer wechselseitigen Kontrolle durch die anderen Machträger.“¹⁶

Systeme mit institutionalisierter Machtteilung blicken auf eine lange Geschichte zurück. Es wäre daher unangemessen, einen Grundtypus politischer Systeme, wie dies häufig geschieht, auf das (vorläufige) Endprodukt eines jahrtausendalten Entwicklungsprozesses, den *demokratischen* Verfassungsstaat, zu verkürzen. Die Anfänge des Verfassungsstaates sieht Loewenstein bei den Hebräern, weil sie „die Begrenzung der weltlichen Macht durch das göttliche Sittengesetz betonten“, und die Kritik der Propheten an ungerechter und unweiser Herrschaft bewertet er als „die erste legitime Opposition gegen die etablierte Staatsmacht in der Geschichte der Menschheit“¹⁷. Mit der unmittelbaren Demokratie einiger Stadtstaaten stießen die Griechen im fünften vorchristlichen Jahrhundert „fast mit einem einzigen Sprung zu dem vorgeschrittensten Typ des konstitutionellen Staats vor“.

14 Vgl. zuletzt Claude Nicolet, Dictatorship in Rome, in: Peter Baehr/Melvin Richter (Hg.), Dictatorship in History and Theory. Bonapartism, Caesarism, and Totalitarianism, Cambridge u. a. 2004, 263–278.

15 Karl Loewenstein, Verfassungslehre, Tübingen 42000, 28. Siehe zu Loewenstein: Robert Chr. van Ooyen, Ein moderner Klassiker der Verfassungstheorie: Karl Loewenstein, in: Zeitschrift für Politik 51 (2004), 68–86.

16 AaO., 27.

17 AaO., 132 f.

Doch den Römern gebührt das Verdienst, eine lange Zeit stabile Staatsgesellschaft begründet zu haben, „die von Grund auf konstitutionell war, ohne in den Fehler übertriebener Demokratie zu verfallen“. Loewenstein beschreibt knapp die Transformation der Republik durch den Cäsarismus, die Entwicklung des Prinzipats zum „Prototyp des monarchischen Absolutismus“ und dessen Verlängerung und Steigerung im Byzantinismus, würdigt das Fortleben der republikanischen Tradition in einigen der oberitalienischen Stadtstaaten aber nicht. Daher bleibt auch der Einfluss unerwähnt, den die jahrhundertelange venezianische Verfassungsrealität und die intensive Verfassungsdiskussion in den kurzlebigen florentinischen Republiken auf England ausübten¹⁸. So lässt Loewenstein „das zweite, moderne Stadium des Konstitutionalismus“ mit der Puritanischen Revolution und „ihren Rückwirkungen auf die englischen Kolonien in der neuen Welt“ beginnen. In diese Zeit fällt auch die Herausgabe der ersten geschriebenen Verfassungen, der „Fundamental Orders of Connecticut“ (1639) und des tatsächlich in Kraft getretenen „Instrument of Government“ (1654) Oliver Cromwells. Der Republikanismus blieb in England indes Episode, während er sich in den Kolonien durchsetzte. Doch durchlief der republikanische Konstitutionalismus der USA ebenso einen Demokratisierungsprozess wie der nach dem politischen Erdbeben der Französischen Revolution in Europa vorherrschend gewordene monarchische Konstitutionalismus¹⁹.

Die historische Typologie der Verfassungsstaaten lässt sich noch weiter differenzieren, wenn man die Kontinuitätslinien herausarbeitet, die von den antiken Mischverfassungen, wie sie Platon und Aristoteles zum Gegenstand systematisierender Betrachtungen gemacht hatten, zu den demokratischen Verfassungsstaaten des 20. und 21. Jahrhunderts führen. Dolf Sternberger und Alois Riklin sind dazu wegweisende Beiträge zu verdanken²⁰. In der Tradition der platonisch-aristotelischen Staatsformenlehre können Verfassungsstaaten als Mischsysteme aus zwei oder drei vorherrschenden Elementen gedeutet werden: Monarchie, Aristokratie/Oligarchie und Demokratie. Nach Riklins elaborierter Terminologie ließen sich – nach dem klassischen Prinzip „Einer – Wenige – Viele“ – monokratische, oligokratische und polykratische Verfassungsstaaten voneinander unterscheiden – je nachdem, auf welchem Element der Schwerpunkt liegt²¹. Er sieht jedoch eine Viel-

18 Dies haben u. a. gezeigt: John G. A. Pocock, *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition*, Princeton, NJ 2003 (Orig.: 1975); Quentin Skinner, *The Foundations of Modern Political Thought*, 2 Bde., Cambridge 1978.

19 Einen historischen Abriss auf neuestem Forschungsstand bietet: Hans Fenske, *Der moderne Verfassungsstaat. Eine vergleichende Geschichte von der Entstehung bis zum 20. Jahrhundert*, Paderborn 2001. Siehe für das 19. Jahrhundert auch: Martin Kirsch, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich*, Göttingen 1999.

20 Vgl. vor allem Dolf Sternberger, *Die neue Politie. Vorschläge zu einer Revision der Lehre vom Verfassungsstaat*, in: *Jahrbuch für öffentliches Recht der Gegenwart* 33 (1984), 1–40; Alois Riklin, *Machtteilung. Geschichte der Mischverfassung*, Darmstadt 2006.

21 Vgl. Riklin, *Machtteilung*, aaO. (Anm. 20), 354.

zahl weiterer Differenzierungen vor, auf die hier nicht näher einzugehen ist. Bei allen diesen Formen handelt es sich um Verfassungsstaaten, da sie über ein System geregelter Machtteilung verfügen, bei der sich mehrere Herrschaftsträger wechselseitig kontrollieren.

3. Kategorien der Herrschaft

Es liegt auf der Hand, dass es sich bei totalitären Systemen um Formen autokratischer (diktatorischer) Herrschaft handelt. „Autokratie“ ist mithin das *genus proximum*, der allgemeine Gattungsbegriff im Sinne der aristotelischen Definitionsformel, dem Totalitarismus als Begriff der Staatsformenlehre zugeordnet werden kann. Worin bestehen aber die *differentiae specifica*e des totalitären Autokratie-Typs gegenüber allen anderen Formen?

Eine trennscharfe Abgrenzung erfordert die Einbettung des totalitären Regimes in eine Staatsformenlehre, die systematische Differenzierungen zwischen verschiedenen Autokratie-Typen ermöglicht. Die komparatistische Forschung scheint hier weniger weit entwickelt als bei der typologischen Einordnung von Verfassungsstaaten. Wegweisende Beiträge stammen von Juan J. Linz, dessen Unterscheidung zwischen autoritären und totalitären Autokratien (oder Diktaturen) Eingang in viele Lehrbücher der Vergleichenden Regierungslehre gefunden hat²². Demnach wird die Gattung der Autokratien zumeist dichotomisch in Totalitarismus und Autoritarismus gegliedert, je nachdem, ob das jeweilige Regime 1) über eine umfassende Staatsideologie oder lediglich über eine lose „Mentalität“ verfügt, 2) den Pluralismus vernichtet oder nur begrenzt und 3) die Bevölkerung für ihr politisches Projekt mobilisiert oder Apathie und den Rückzug ins Private begünstigt. Linz entwickelte dieses Konzept in der Auseinandersetzung mit Totalitarismus-Konzepten, wie sie in den fünfziger und sechziger Jahren die vergleichende Autokratieforschung beherrschten. Durch die Beschäftigung mit dem Franco-Regime in Spanien und einigen lateinamerikanischen Militärdiktaturen hatte er erkannt, dass Totalitarismuskonzepte zwar wichtige Merkmale bestimmter Extremtypen der Autokratie erfassen, die Herrschaftsrealität zahlreicher anderer autokratischer Systeme jedoch verfehlten. Es entsprach der Logik seiner auf den genannten drei

22 Vgl. zuletzt etwa Eckhard Jesse, Staatsformen und politische Systeme im Vergleich, in: Alexander Gallus/ders. (Hg.), Staatsformen von der Antike bis zur Gegenwart, Köln-Weimar-Wien 2007, 329–369; hier: 353; Hans Joachim Lauth, Regimetypen: Totalitäre, autoritäre und demokratische Regime, in: ders. (Hg.), Vergleichende Regierungslehre, Wiesbaden 2002, 105–130; Dieter Nohlen, Autoritäre Systeme, in: ders./Peter Waldmann/Klaus Ziemer (Hg.), Lexikon der Politik, Bd. 4: Die östlichen und südlichen Länder, München 1997, 67–75; Werner J. Patzelt, Einführung in die Politikwissenschaft. Grundriss des Faches und studienbegleitende Orientierung, Passau 2001, 258; Peter Thiery, Demokratie und defekte Demokratie. Zur Präzisierung des Demokratiekonzepts in der Transformationsforschung, in: Petra Bendel/Aurel Croissant/Friedbert W. Rüb (Hg.), Zwischen Demokratie und Diktatur. Zur Konzeption und Empirie demokratischer Grauzonen, Opladen 2002, 84.

Dimensionen beruhenden Dichotomie autokratischer Regime, alle nicht-totalitären Systeme als „autoritär“ zu kennzeichnen.

Wie eine genauere Lektüre des weit gespannten, historisch ungemein gebildeten und reflektierten Œuvres zeigt, hat Linz die beiden Grundtypen nach und nach durch Herrschaftsformen ergänzt, die sich der Logik dieser Dichotomie teilweise entzogen. So hat er den „Sultanismus“ als extreme Form patrimonialer Herrschaft, also einer im Sinne Max Webers unbeschränkten, rein willkürlichen Herrengewalt über rechtlose Untertanen, Sklaven, Kolonen²³, den er zunächst als autoritären Subtypus konzipierte, später mit einigen seiner Schüler als eigenständigen Typus autokratischer Herrschaft erfasst²⁴. In ähnlicher Weise entwickelte er den „Posttotalitarismus“ nachstalinistischer kommunistischer Systeme, zunächst ebenfalls als autoritären Subtypus bezeichnet, in späteren Arbeiten zu einem eigenen, als „evolutionär“ bezeichneten Typus fort²⁵. Damit ergeben sich bereits vier eigenständige Subtypen autokratischer Herrschaft: Totalitarismus, Posttotalitarismus, Autoritarismus und Sultanismus. Linz' überwiegend induktiv gewonnene Typologie sah sich daher berechtigter Kritik ausgesetzt. Sie sei zwar „mit großer Kenntnis aus den historischen autoritären Herrschaftsformen zusammengestellt“, weise aber „keine stringente Systematik“²⁶ auf. Wolfgang Merkel, von dem diese Kritik stammt, hat in Auseinandersetzung mit verschiedenen Ansätzen des Autokratievergleichs (u. a. Hannah Arendt, Georg Brunner) ein Kategorienraster entwickelt, das aus einer allgemeinen Herrschaftssoziologie gewonnen ist und folglich eine präzisere Typen-Abgrenzung ermöglicht. Auf dieser Grundlage lässt sich auch die totalitäre Autokratie mit höherer Trennschärfe von anderen Typen unterscheiden.

Merkel schlägt vor, politische Systeme nach ihrer *Herrschaftslegitimation* (Selbstverständnis der Regierenden), dem *Herrschaftszugang* (Art der Auswahl der Regierenden), dem *Herrschaftsmonopol* (Akteure der Herrschaftsausübung), der *Herrschaftsstruktur* (Organisation des Herrschaftsapparats), dem *Herrschaftsanspruch* und der *Herrschaftsweise* (Art der Herrschaftsausübung) zu unterscheiden²⁷. Im Folgenden wird dieses Kategoriensystem teils übernommen, teils modifiziert und ergänzt. Die Bezeichnung „Herrschaftsmonopol“ erscheint insofern unpassend, als sie eine inhaltliche Aussage enthält. Stattdessen heißt es besser: „Herrschaftsträger“. „Herrschaftsweise“ wird durch „Herrschaftsausübung“ ersetzt. Wichtiger als diese terminologischen Veränderungen/Präzisierungen sind die zu Merkels Katalog hinzugefügten Kategorien „Herrschaftsreichweite“ und „Herrschaftsintensität“. Denn einem weit reichenden Herrschaftsanspruch kann in der Realität eine – aus welchen Gründen auch immer – begrenzte Herrschafts-

23 Vgl. Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie* (1922), Tübingen 51980, § 7a.

24 Vgl. vor allem Houchang E. Chehabi/Juan J. Linz, *A Theory of Sultanism 1: A Type of Nondemocratic Rule*, in: dies. (Hg.), *Sultanistic Regimes*, Baltimore, Md.-London 1998, 3–25.

25 Vgl. Linz, *Totalitäre und autoritäre Regime*, aaO. (Anm. 13), 252.

26 Merkel, *Systemtransformation*, aaO. (Anm. 13), 36.

27 Vgl. aaO., 25 f.

praxis gegenüberstehen. Auf diese Weise gelangt man zu folgendem Kategorienkatalog:

Herrschaftsstruktur meint die Organisation des Herrschaftsapparats. Die Unterscheidung zwischen Systemen mit oder ohne institutionalisierte Machtteilung begründet die idealtypische Unterscheidung zwischen „Verfassungsstaat“ und „Autokratie“.

Herrschaftslegitimation betrifft die ideelle Grundlage der Herrschaft, jene Werte, Vorstellungen und Orientierungen, aus denen die Herrschenden die Maximen ihres Handelns ableiten. Das offizielle Selbstverständnis der Herrschenden kann eine Fassade sein, hinter der anders geartete Absichten und Interessen verfolgt werden. Von der Herrschaftslegitimation der Regierenden zu unterscheiden ist der Legitimitätsglaube der Regierten im Sinne der Typen legitimer Herrschaft nach Max Weber.

Herrschaftsanspruch meint die aus der Herrschaftslegitimation abzuleitende potentielle Herrschaftsreichweite. Besonderes Interesse verdienen die Grenzen des Herrschaftsanspruchs und damit jene sozialen Sphären, die die Herrschenden mit unterschiedlicher Intensität zu regulieren beabsichtigen.

Herrschaftszugang meint jene Qualifikationen und Verfahren, die es den Regierten ermöglichen, selbst Regierende zu werden. Damit eng verknüpft sind die Kriterien und Mechanismen der Führungsauslese.

Herrschaftsträger sind jene Akteure, die maßgeblichen Einfluss auf den politischen Entscheidungsprozess ausüben. Von zentraler Bedeutung für die Staatsformenlehre ist die Frage nach Machtbasis und Rekrutierungsform der Herrschaftsträger.

Herrschaftsausübung meint die Art und Weise des Herrschaftshandelns. Insbesondere geht es um die Instrumente und Methoden, mittels derer die Herrschenden den von ihnen erhobenen Herrschaftsanspruch praktisch umsetzen.

Herrschaftsreichweite meint im Unterschied zum Herrschaftsanspruch nicht die potentiellen, sondern die realen gesellschaftlichen Bereiche, die vom Herrschaftshandeln erfasst werden. Hier geht es mithin um die Ausdehnung, den Wirkungsradius staatlicher Regulierung.

Herrschaftsintensität meint demgegenüber die Dichte des regulierenden Eingreifens der Herrschenden in bestimmte gesellschaftliche Bereiche. Hierbei kommt der Struktur der Öffentlichkeit, insbesondere den kommunikativen Beziehungen zwischen Regierenden und Regierten, sowie dem Grad gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Autonomie hohe Bedeutung zu.

4. Typen der Autokratie

Die Begriffskategorien bilden in ihrer Gesamtheit ein Analyseraster, das es erlaubt, jeden Staat typisierend einzuordnen, Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Vergleich zu anderen Staaten herauszuarbeiten. So sollte es auch möglich sein, die Spezifika des totalitären Staates in Abgrenzung zu anderen Formen der Autokratie genauer zu erfassen. Dabei erscheint es sinnvoll, sich nicht auf die Autokratien des 20. Jahrhunderts zu beschränken. Denn die historische „Neuartigkeit“ des Totalitarismus wurde von den Pionieren des Konzepts in den 1920er/30er Jahren im Vergleich mit älteren Formen der Autokratie bestimmt. Zu denken ist insbesondere an die absoluten Monarchien, wie sie sich vom 16. Jahrhundert an auf dem europäischen Kontinent ausbreiteten, die Theokratien der alten Reiche Ägyptens und Mesopotamiens, die Staaten der Inkas und Azteken²⁸, die kurzlebige Herrschaft der Wiedertäufer in Münster²⁹, Calvins Genf oder den Puritanerstaat in Massachusetts³⁰, die Militärregime in der Tradition des Bonapartismus, wie sie in Südeuropa und Lateinamerika im 20. Jahrhundert über längere Zeiträume vorherrschten, oder den Despotismus im Sinne einer mit Bereicherungsabsicht, „ausschließlich zum Nutzen des Herrn“³¹, ausgeübten, auf Korruption basierenden patrimonial-klientelistischen Herrschaft – eine der ältesten Formen der Autokratie, wie sie schon Aristoteles im berühmten Tyrannenkapitel seiner „Politik“ beschrieben hat.

Für jedes dieser Systeme lassen sich typische Merkmale der Herrschaftslegitimation, des Herrschaftsanspruchs, des Herrschaftszugangs, der Herrschaftsträger, der Herrschaftsausübung, der Herrschaftsreichweite und Herrschaftsintensität bestimmen. Allerdings sind diese Analyseebenen nicht gleichrangig. Sie stehen vielmehr in einem logischen Abhängigkeitsverhältnis. So lässt der Herrschaftsanspruch wichtige Schlüsse mit Blick auf die Formen der Herrschaftsausübung sowie die Herrschaftsreichweite und -intensität zu. Der Herrschaftsanspruch wiederum wird von der Art der Herrschaftslegitimation, also der ideellen Basis der Herrschaft, bestimmt.

Die Herrschaftslegitimation bildet den Schlüssel für die systematische Unterscheidung von vier Autokratie-Typen, wie sie im Schaubild (siehe Abb. 1) erfasst sind. Die beiden Extreme sind *Despotie* und *Ideokratie*. Als Despotie soll gelten, was Juan J. Linz in Anlehnung an Max Weber „Sultanismus“ genannt hat: Eine Herrschaft ohne geistige Grundlage, basierend ausschließlich auf Eigennutz und Willkür. Der Despot (oder Sultan) betrachtet den Staat als sein persönliches

28 Vgl. Geoffrey W. Conrad/Arthur A. Demarest, Religion and Empire. The Dynamics of Aztec and Inca Expansionism, Cambridge 1984; Rafael Karsten, A Totalitarian State of the Past. The Civilization of the Inca Empire in Ancient Peru, Port Washington, NY 1969.

29 Vgl. Richard van Dülmen, Das Täuferreich zu Münster 1534–1535, München 1974; Hans-Jürgen Goertz, Die Täufer, München 1980.

30 Vgl. Edmund S. Morgan, The Puritan Dilemma. The Story of John Winthrop, New York 1958.

31 Aristoteles, Politik, III 1278 b 36.

Abb. 1: Herrschaftscharakteristika verschiedener Autokratie-Typen

	Verfassungsstaat	Autokratie			
		despotisch	absolutistisch	autoritär	ideokratisch
Herrschaftsstruktur	- effektive Gewaltkontrolle	- hierarchisch-unkontrolliert	- hierarchisch-unkontrolliert	- hierarchisch-unkontrolliert	- hierarchisch-unkontrolliert
Herrschaftslegitimation	- Tyrannophobie - Bürgerrechte	- Recht des Stärkeren	- dynastisch-traditional	- Ordnung und Sicherheit - Tradition - Modernisierung	- offizielle, verbindliche Staatsreligion oder -ideologie
Herrschaftsanspruch	- eng begrenzt	- umfangreich	- umfangreich	- umfangreich	- umfangreich bis unbegrenzt
Herrschaftszugang	- freie Wahlen	- stark eingeschränkt	- stark eingeschränkt	- stark eingeschränkt	- stark eingeschränkt
Herrschaftsträger	- gewählte, rechtlich legitimierte Personen / Institutionen	- Militär - Sicherheitsapparat - dynastische Tendenz	- Dynastie	- parteiförmige Bewegung - Militär - Sicherheitsapparat	- parteiförmige Bewegung mit Miliz und Sicherheitsapparat
Herrschaftsausübung	- streng rechtsstaatlich	- rechtlich bis terroristisch	- rechtlich bis willkürlich	- rechtlich bis terroristisch	- rechtlich bis terroristisch
Herrschaftsreichweite	- begrenzt	- umfangreich	- umfangreich	- umfangreich	- umfangreich bis unbegrenzt

<p>Herrschaftsintensität in der kommunikativen Sphäre</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Politik als Forum - Medienpluralismus - fehlende bis geringe Kommunikationskontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> - Politik im Palast - eingeschränkter Medienpluralismus - starke Kommunikationskontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> - Politik im Palast - starke Kommunikationskontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> - Palast und manipuliertes Forum - starke Kommunikationskontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> - Palast und manipuliertes Forum - eingeschränkter bis fehlender Medienpluralismus - starke bis exzessive Kommunikationskontrolle
<p>Herrschaftsintensität in der Sphäre sozialer Beziehungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Pluralismus und Minderheitenrechte sichernd - Schutz der Privatsphäre - Förderung freiwilliger Bürgerbeteiligung 	<ul style="list-style-type: none"> - Pluralismus begrenzend - Duldung des Privatlebens - Begünstigung der Entpolitisierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Pluralismus begrenzend - Duldung des Privatlebens - Begünstigung der Entpolitisierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Pluralismus begrenzend - Duldung des Privatlebens - Begünstigung der Entpolitisierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Pluralismus begrenzend bis vernichtend - Verachtung und Reglementierung des Privatlebens - gelenkte Mobilisierung
<p>Herrschaftsintensität in der wirtschaftlichen Sphäre</p>	<ul style="list-style-type: none"> - rechtlich regulierte Wirtschaftsfreiheit 	<ul style="list-style-type: none"> - stark begrenzbare Wirtschaftsfreiheit 	<ul style="list-style-type: none"> - stark begrenzbare Wirtschaftsfreiheit 	<ul style="list-style-type: none"> - stark begrenzbare Wirtschaftsfreiheit 	<ul style="list-style-type: none"> - stark begrenzbare Wirtschaftsfreiheit

Eigentum, mit dem er nach Gutdünken verfährt. Seine Herrschaftsmittel sind Repression und Korruption. Das andere Extrem bildet die *Ideokratie*. Diese Bezeichnung ist von dem deutschen Historiker Heinrich Leo 1833 für jene Staaten eingeführt worden, in denen ein „Fanatismus“³² herrscht. Als Beispiel des Altertums galt ihm der Staat der Israeliten, als jüngste Ausprägung die Herrschaft der Jakobiner unter Robespierre. Autoren wie Peter Bernholz, Jaroslaw Piekalkiewicz und Alfred Wayne Penn haben den Begriff wiederbelebt, offenbar ohne seine Geschichte genau zu kennen. Sie bringen damit jene Herrschaftsgebilde auf einen Nenner, die sich an einer „monistischen“ Weltanschauung orientieren³³. Deren offizielle Ideologien, seien sie religiöser oder säkularer Natur, weisen allesamt eine große Reichweite der Aussagen über Sein und Sollen, einen exklusiven Erklärungs-, Deutungs- und Geltungsanspruch, eine Grenzen historischer Existenz sprengende Vision und einen sich darauf gründenden umfassenden Gestaltungsanspruch auf. Zwischen den Extremformen Ideokratie und Despotie angesiedelt sind *Absolutismus* und *Autoritarismus*. Während sich der absolute Monarch in erster Linie über die traditionelle väterliche Herrengewalt, das natürliche Recht, das Gottesgnadentum und die Zugehörigkeit zu einer in ihrem Herrschaftsanspruch weit zurückreichenden, oft mythenumwobenen Dynastie legitimiert (ein fürstliches Legitimierungsprogramm, das der europäischen Verfassungsrealität nur in wenigen Fällen voll gerecht wurde³⁴), appelliert der autoritäre Autokrat an historisch gewachsene, in der Bevölkerung weit verbreitete Mentalitätsbestände (Tradition, Religion, Ruhe und Ordnung, Bewahrung und Fortentwicklung des Bewährten), um seine nicht-dynastische Herrschaft zu rechtfertigen.

Die *Ideokratie* stellt mit Blick auf die Herrschaftslegitimation eine Extremform dar, weist aber mehrere Subtypen auf: Die *Theokratie* unterwirft den Staat einer fundamentalistisch interpretierten Religion. Begrenzungen in der Herrschaftsausübung sind dann zu erwarten, wenn die Jenseitsorientierung dominiert, die umfassende Gestaltung des Diesseits nicht als zentrale Aufgabe gilt. Die Theokratie nähert sich der totalitären Ideokratie, je mehr die Diesseitsorientierung an Bedeutung gewinnt, Herrschaftsreichweite und -dichte zunehmen. Theokratisch-totalitä-

32 Vgl. Heinrich Leo, Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates, Halle 1833, 172.

33 Vgl. Peter Bernholz, Ideology, Sects, State and Totalitarianism: A General Theory, in: Hans Maier/Michael Schäfer (Hg.), Totalitarismus und politische Religion. Konzepte des Diktaturvergleichs, Bd. 2, Paderborn 1997, 271–298; ders., Ideocracy and totalitarianism: A formal analysis incorporating ideology, in: Public Choice 108 (2001), 33–75; Jaroslaw Piekalkiewicz/Alfred Wayne Penn, Politics of Ideocracy, New York 1995.

34 Vgl. die Beiträge in folgendem Band: Ronald G. Asch/Heinz Durchhardt (Hg.), Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700), Köln-Weimar-Wien 1996. Siehe zur staatstheoretischen Legitimation absoluter Herrschaft in Deutschland vor allem: Horst Dreitzel, Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft. Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz, Bd. 2: Theorie der Monarchie, Köln-Weimar-Wien 1991, 732–785. Siehe auch: Jean-Louis Thireau, L'absolutisme monarchique a-t-il existé?, in: Revue française d'Histoire des Idées Politiques, Nr. 6/1997, 291–310.

re Regime begnügen sich nicht mit einer fundamentalistischen Herrschaftslegitimation, sondern versuchen mit Erfolg, das „gesellschaftliche Leben bis in die Intimsphäre der einzelnen Bürger hinein zu reglementieren und zu kontrollieren“³⁵. Die Herrschaft der Taliban in Afghanistan stellte einen solchen Versuch dar, auch wenn es ihnen bis zum Ende ihrer Herrschaft nicht gelang, die Sphäre totalitärer Durchdringung über einige städtische Zentren des durch Krieg, Staatszerfall und Stammeskämpfe zerrütteten Landes hinaus auszudehnen³⁶. Im Unterschied zum *fundamentalistisch-theokratischen Totalitarismus* strebt der *säkulare Totalitarismus* ausschließlich nach Vollendung auf Erden, will den Menschen gleichsam vergöttlichen, ihn auf eine sittliche Höhe treiben, die jeden kulturellen Absturz unmöglich macht. Das Perfektionierungsprojekt totalitärer Bewegungen begründet in jedem Fall einen prinzipiell unbegrenzten Herrschaftsanspruch.

Das totalitär-ideokratische Transformationsprojekt basiert auf einem „sakralen“, die *conditio humana* sprengenden Politikverständnis. Der Versuch, ein neues Wertesystem zu installieren, die Wirklichkeit voluntaristisch zu konstruieren³⁷, hat eine außerordentliche Herrschaftsreichweite und -intensität zur Folge. Dies unterscheidet die totalitäre Ideokratie grundlegend von allen anderen Formen der Autokratie, bei denen der politisch inhaltsarme Machterhalt wesentlich bedeutsamer erscheint. Die totalitäre Ideokratie löst die Trennung zwischen Öffentlichem und Privatem völlig auf, lässt den von autoritären Autokraten geförderten Rückzug der Untertanen ins Private nicht zu, verschont keine Lebenssphäre und vernichtet daher den vorhandenen politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Pluralismus radikal. Zwar hängt der Aufwand, den das Programm konsequenter Deppluralisierung erfordert, wesentlich vom Grad des vorhandenen Pluralismus und den Widerstandspotentialen einer Gesellschaft (auf institutioneller, organisatorischer wie kultureller Ebene) ab, doch erfordert das totalitäre Projekt, wenn es ernsthaft in die Tat umgesetzt wird, zumindest phasenweise den Einsatz enormer Repressionsapparate (zur flächendeckenden Überwachung, unnachsichtigen Verfolgung, massenhaften Internierung und Eliminierung), wie sie keineswegs für alle Typen der Autokratie charakteristisch sind. Die Kehrseite bildet eine von oben gelenkte Mobilisierung der Gesellschaft. Sie ist für Ideokratien essentiell, für nicht-ideokratische Autokratien hingegen nur akzidentiell. Kommunikationskontrollen in der Form der Zensur, der Medienmonopolisierung oder der Ahndung öffentlich geäußerter abweichender Meinungen sind in keiner Autokratie unbekannt, werden jedoch meist weniger rigoros praktiziert als in totalitären Systemen. Die-

35 Merkel, Systemtransformation, aaO. (Anm. 13), 51 f.

36 Vgl. Jochen Hippler, Von der „Volksdemokratie“ bis zur Herrschaft der Taliban, in: Joachim Betz/Stefan Brüne (Hg.), Jahrbuch Dritte Welt 1998, München 1997, 165-184; Ahmed Raschid, Taliban. Afghanistans Gotteskrieger und der Dschihad, München 2001.

37 Vgl. Martin Drath, Totalitarismus in der Volksdemokratie, in: Ernst Richert, Macht ohne Mandat, Köln 1958, IX-XXXIV; Werner J. Patzelt, Wirklichkeitskonstruktion im Totalitarismus. Eine ethnomethodologische Weiterführung der Totalitarismuskonzeption von Martin Drath, in: Achim Siegel (Hg.), Totalitarismustheorien nach dem Ende des Kommunismus, Köln-Weimar 1998, 235-271.

se erzeugen mit den Mitteln moderner Massenkommunikation eine monistische Öffentlichkeit, die sich grundlegend von Samuel H. Finers „palace type“ der Kommunikation in älteren Autokratien unterscheidet³⁸. Ideokratien werden von politischen Erweckungsbewegungen mit messianischem Anspruch vorbereitet und getragen. In der Theokratie bilden die Geistlichkeit und religiöse Orden, im Totalitarismus die Organisationen der Bewegung und der Staatspartei die entscheidenden Herrschaftsträger. Das Militär ist in allen Autokratien eine Machtstütze von herausragender Bedeutung, doch ist es in Ideokratien den jeweiligen Bewegungen charakteristischerweise untergeordnet. Wenn in der Etablierungsphase totalitärer Bewegungen ein starkes Militär existiert, mag die Staatspartei eine Zeit lang zu Kompromissen mit der Militärführung gezwungen sein, doch kann sie (wie sich gut anhand des Verhältnisses von NS-Führung und Reichswehr/Wehrmacht in den Jahren 1933 bis 1938 zeigen lässt) eine eigenständige Machtstellung des Militärs keineswegs auf Dauer dulden³⁹.

Wie das Schaubild verdeutlicht, unterscheiden sich die diversen Autokratietypen nicht auf allen Ebenen. So ist der Herrschaftszugang überall stark eingeschränkt. Wegen der Massenbasis und den Rekrutierungsmechanismen einer bewegungsförmig organisierten Staatspartei dürfte er in totalitären Systemen im Allgemeinen sogar offener sein als in vielen nicht-totalitären Autokratien, insbesondere dort, wo der Zugang zum inneren Machtzirkel nahezu ausschließlich von persönlicher Loyalität und Gefolgschaftstreue abhängt.

Totalitäre Ideokratien zeichnen sich durch eine gegenüber den übrigen Autokratien gesteigerte Herrschaftsreichweite und -intensität aus, weisen aber in den historischen Beispielfällen auch hier bedeutsame Unterschiede auf. So hat der Realsozialismus, dessen politische Ökonomie die Beherrschung des Wirtschaftslebens zum zentralen Programmpunkt erhob, die ökonomische Sphäre weit stärker durchdrungen als der Nationalsozialismus, der die unternehmerische Autonomie selbst in den Kriegsjahren in weiten Bereichen unangetastet ließ. Erhebt man die zentral geplante Kommandowirtschaft zum notwendigen Totalitarismus-Merkmal, wie es Carl J. Friedrich und Zbigniew Brzezinski in ihrem berühmten Sechspunktesyndrom taten⁴⁰, wäre das NS-Regime – streng genommen – nicht zu den totalitären Autokratien zu zählen.

Höchst zweifelhaft erscheint, ob sich Autokratietypen nach der Art der Repression unterscheiden lassen. So dürfte es kaum sinnvoll sein, den Begriff des Totalitarismus an eine bestimmte Form der Herrschaftsausübung, etwa den Massenterror oder die Existenz von Konzentrationslagern, zu binden⁴¹. Staatliche

38 Vgl. Samuel H. Finer, *The History of Government*, Bd. 3: *Empires, Monarchies and the Modern State*, Oxford 2003, 1568.

39 Vgl. Samuel H. Finer, *The Man on Horseback. The Role of the Military in Politics*, New Brunswick, NJ-London 2004 (Orig.: 1962), 50 f.

40 Vgl. Friedrich/Brzezinski, *Totalitarian dictatorship*, aaO. (Anm. 13), 22.

41 Hannah Arendt macht Massenterror und Konzentrationslager zum notwendigen Merkmal totalitärer Systeme; vgl. dies., *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, München 1986, 471–730.

Repression kann auch in totalitären Systemen abnehmen, wenn der gesellschaftliche Widerstand nachlässt. Die Brechung von Widerstand durch Massenterror und die Persistenz eines unbeschränkt einsetzbaren Sanktionspotentials⁴² ermöglicht die Einführung subtilerer Repressionspraktiken, wie sie Sandra Pingel-Schliemann für die „Zersetzungspraxis“ des MfS der DDR in den siebziger und achtziger Jahren eindrucksvoll dokumentiert hat⁴³. Umgekehrt sind Terror und genozidale Exzesse auch in autoritären Systemen keineswegs unbekannt, man denke nur an die „Todesschwadronen“ Lateinamerikas oder die „Interahamwe“ der Hutus in Ruanda⁴⁴. Die Potentialität des Terrors ist nicht allein totalitären Systemen eigen, wenngleich diese des Terrors aufgrund ihres auf „Weltheilung“ oder „Welterlösung“⁴⁵ zielenden Projekts in besonderem Maße bedürfen.

Jedoch ist nicht zu verkennen, dass die Herrschaftspraxis sich stark verändert, wenn die ideologischen Ziele ideokratischer Systeme an Alltagsrelevanz verlieren, in eine unbestimmte Ferne rücken. Der „Totalitarianism of Extermination“, wie ihn Hannah Arendt eindrucksvoll beschrieben hat, wandelt sich dann in einen „Totalitarianism of Total Control“ – um eine Unterscheidung Sigrid Meuschels leicht abzuwandeln⁴⁶. Daher erscheint es sinnvoll, Subtypen nach der Art der Herrschaftspraxis zu bilden. So ließe sich im Sinne einer Phaseneinteilung zwischen einem „revolutionären“ und einem „parteibürokratischen“ Totalitarismus unterscheiden, wie dies Wolfgang-Uwe Friedrich für das SED-Regime vorgeschlagen hat⁴⁷. Wie vergleichende Studien zu den Staaten des „realen Sozialismus“ zeigen, war es für die Herrschaftsausübung von wesentlicher Bedeutung, ob der Totalitarismus überwiegend von außen oktroyiert oder mit starker innerer Unterstützung etabliert wurde. So liegt die Unterscheidung zwischen endogenem und exogenem Totalitarismus nahe⁴⁸. Dem Wandel der Herrschaftspraxis nach dem Tod Stalins hat Juan J. Linz durch den Begriff des „Posttotalitarismus“ Rechnung zu tragen versucht⁴⁹. Doch suggeriert die Formel den Abbau totalitärer Kontrolle, wird also weder der Herrschaftsrealität der Sowjetunion nach Stalin noch der des sozia-

42 Vgl. Peter Graf Kielmansegg, *Krise der Totalitarismustheorie?*, in: *Zeitschrift für Politik* 21 (1974), 311–328; hier: 325.

43 Vgl. Sandra Pingel-Schliemann, *Zersetzen. Strategie einer Diktatur*, Berlin 2004.

44 Ähnlich argumentieren: Linz, *Totalitäre und autoritäre Regime*, aaO. (Anm. 13), 64; Merkel, *Totalitäre Regimes*, aaO. (Anm. 13), 186.

45 Vgl. zu diesen Begriffen Friedrich Pohlmann, *Stätten des Terrors im Kommunismus und Nationalsozialismus – Archipel Gulag und Konzentrationslager*, in: *Zeitschrift für Politik* 52 (2005), 297–317; hier: 300.

46 Vgl. Sigrid Meuschel, *The Institutional Frame: Totalitarianism, Extermination and the State*, in: Helmut Dubiel/Gabriel Motzkin (Hg.), *The Lesser Evil. Moral Approaches to Genocide Practices*, London-New York 2004, 109–124.

47 Vgl. Wolfgang-Uwe Friedrich, *Bürokratischer Totalitarismus. Zur Typologie des SED-Regimes*, in: *German Studies Review*, Special Issue: *Totalitäre Herrschaft – totalitäres Erbe* (1994), 1–21; hier: 7.

48 Vgl. Jerzy Macków, *Totalitarismus und danach. Einführung in den Kommunismus und die postkommunistische Systemtransformation*, Baden-Baden 2005, 42–47.

49 Vgl. Linz, *Totalitäre und autoritäre Regime*, aaO. (Anm. 13), 227–256. Siehe auch: Marc Thompson, *Weder totalitär noch autoritär: Post-Totalitarismus in Osteuropa*, in: Siegel (Hg.), *Totalitarismustheorien*, aaO. (Anm. 37), 309–339.

listischen „Musterstaates“ der SED gerecht, auch wenn sich gerade in der DDR der bis zuletzt totale Herrschaftsanspruch schon aufgrund des durchlöchernten Kommunikationsmonopols nur mehr partiell umsetzen ließ. Der Problematik einer Veränderung der Intensität von Merkmalen eines Autokratietyps könnte man dadurch Genüge leisten, dass Verlaufstypen unterschieden werden, also etwa *Früh-, Hoch- und Spätotalitarismus*.

Eine andere Möglichkeit differenzierter Erfassung bietet das Konzept der „hybriden Regime“⁵⁰. Regime gelten als *hybride*, wenn sie Merkmale unterschiedlicher Systemtypen vereinen. Das Konzept wird gemeinhin nur mit Blick auf Übergänge zwischen Demokratie und Diktatur diskutiert. Doch könnte man in ähnlicher Weise Hybridformen zwischen verschiedenen Subtypen autokratischer Herrschaft bestimmen. So ließe sich, um dies an einem Beispiel zu verdeutlichen, der italienische Faschismus vom Ende seiner Etablierungsphase (1926) bis zum Beginn der totalitären Periode (1935) als Hybrid zwischen autoritärer und totalitärer Autokratie charakterisieren. Die Herrschaftslegitimation war ideokratisch, die gelenkte Mobilisierung beträchtlich, doch blieb ein begrenzter politisch-sozialer Pluralismus erhalten. Als einen Hybrid anderer Art hat Houchang E. Chehabi die post-traditionale Theokratie der Islamischen Republik Iran charakterisiert: „Wie ein totalitäres Regime proklamierte es die absolute Vormachtstellung einer Ideologie (des Islam) über das öffentliche Leben, wie ein autoritäres Regime erlaubt es einen begrenzten Pluralismus und wie eine Demokratie hält es Wahlen ab, die zuweilen recht kontrovers verlaufen.“⁵¹ In ähnlicher Weise könnten Hybridformen zwischen Despotismus und Autoritarismus, Despotismus und Ideokratie, Absolutismus und Autoritarismus usw. bestimmt werden.

5. Fazit

Bei all diesen Überlegungen bleibt stets zu beachten: Die Autokratie-Typen existieren in der historischen Realität kaum jemals in reiner Form. Die Typologie ist kein Abbild der Realität, sondern ein aus erfahrbarer Wirklichkeit gewonnenes Analyseinstrument, das Kategorien liefert, um die Realität durch den Vergleich verschiedener Erscheinungsformen differenzierter zu beschreiben. Die Begriffe der Typologie beinhalten Modelle, anhand derer sich die konkreten Ausprägungen politischer Herrschaft messen lassen.

„Totalitarismus“ lässt sich nur im Rahmen einer allgemeinen, epochenübergreifenden Herrschaftsformenlehre sinnvoll bestimmen. Totalitarismus kann in die-

50 Vgl. Friedbert W. Rüb, *Hybride Regime: Politikwissenschaftliches Chamäleon oder neuer Regimetypus? Begriffliche und konzeptionelle Überlegungen zum neuen Pessimismus in der Transitologie*, in: Bendel/Croissant/ders. (Hg.), *Zwischen Demokratie und Diktatur*, aaO. (Anm. 22), 99–118.

51 Houchang E. Chehabi, *Das politische Regime der Islamischen Republik Iran. Eine vergleichende Studie*, in: Raimund Krämer (Hg.), *Autoritäre Systeme im Vergleich*, Potsdam 2005, 123–140; hier: 124.

sem Sinne als eine Form der „Autokratie“ gelten, die ihrerseits nach Karl Loewenstein auf der Ebene der Herrschaftsstruktur als Antithese des Verfassungsstaates erscheint. Unterscheidet man Autokratie-Typen nach der jeweiligen Herrschaftslegitimation, ist der Totalitarismus als eine Form der Ideokratie zu bezeichnen. Als totalitär können jene autokratischen, d. h. hierarchisch-unkontrollierten, machtkonzentrierenden Herrschaftssysteme gelten, die über eine ideokratische Herrschaftslegitimation verfügen und mithin auf der Grundlage eines alle Lebensbereiche umfassenden Orientierungssystems mit exklusivem Geltungs-, Erklärungs- und Deutungsanspruch einen unbegrenzten Herrschaftsanspruch formulieren und diesen in umfassender Weise umsetzen – insbesondere durch die gelenkte Mobilisierung der Bevölkerung, eine strenge Kommunikationskontrolle und die weitgehende Vernichtung des politischen, sozialen und kulturellen Pluralismus. Die Bezeichnung „totalitär“ erfasst dabei nicht nur das Herrschaftsgefüge, sondern auch die Eigenart jener Ideologien und Bewegungen, die es hervorbringen und seine spezifische Dynamik erklären.

